

## § 3 Nr. 63a [Sicherungsbeiträge nach dem Betriebsrentengesetz]

idF des BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

Steuerfrei sind

...

**63a. Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes, soweit sie nicht unmittelbar dem einzelnen Arbeitnehmer gutgeschrieben oder zugerechnet werden;**

...

Autor: Dr. Georg P. *Siebenlist*, Hamburg

Mitherausgeber: Prof. Dr. Heribert M. *Anzinger*, Universität Ulm

	Anm.		Anm.
A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 63a	1	B. Erläuterungen zu Nr. 63a: Steuerfreiheit der Sicherungsbeiträge	2

### A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 63a

1

**Grundinformation zu Nr. 63a:** Die Vorschrift gewährt StFreiheit für die Sicherungsbeiträge, die der ArbG im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gem. § 23 Abs. 1 BetrAVG zur Absicherung seiner Beitragszusage an eine Versorgungseinrichtung zahlt.

**Rechtsentwicklung der Nr. 63a:** Die Vorschrift wurde durch das BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278) in den Befreiungskatalog des § 3 eingefügt.

**Bedeutung der Nr. 63a:**

- **Sozialrechtliche Bedeutung:** Die StBefreiung steht im Zusammenhang mit dem Bemühen um Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und der Einf. der sog. Tarifrrente durch das BetriebsrentenStärkG, das zum 1.1.2018 in Kraft getreten ist. Die Neuregelung ermöglicht es, eine betriebliche Altersversorgung per Tarifvertrag im Betrieb einzuführen. Das Herzstück des sog. Sozialpartnermodells ist die Einf. einer reinen Beitragszusage durch den ArbG für seine ArbN (s. dazu § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG). Der ArbG ist lediglich verpflichtet, den tarifvertraglich vereinbarten Beitrag an eine Versorgungseinrichtung zu bezahlen. Er übernimmt keine Garantien hinsichtlich der Höhe und Werthaltigkeit einer späteren Leistung. Leistungsansprüche der ArbN richten sich ausschließlich an den Träger der betrieblichen Altersversorgung (s. dazu § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG; § 3 Nr. 56 Anm. 5; § 3 Nr. 65 Anm. 13; BRDrucks. 780/16, 27, 37).

Die reine Beitragszusage kann auch über Entgeltumwandlung erfolgen. Die vom ArbG an die Versorgungseinrichtung (Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung) zu zahlenden Beiträge bilden zusammen mit den Kapital-

erträgen im Versorgungsfall die Grundlage der von der Versorgungseinrichtung zu leistenden Betriebsrente.

Zwar ist mit der reinen Beitragszusage keine Einstandspflicht des ArbG verbunden. Allerdings kann mittels eines entsprechenden Tarifvertrags ein zusätzlicher Beitrag des ArbG festgelegt werden (sog. Sicherheitsbeitrag; § 23 BetrAVG), um etwa ein bestimmtes Versorgungsniveau zu erreichen (BRDrucks. 780/16, 42).

- ▶ *Steuerrechtliche Beurteilung:* Die StBefreiung betrifft lediglich die Sicherheitsbeiträge gem. § 23 BetrAVG, nicht aber die aufgrund der Beitragszusage vom ArbG zu erbringenden Leistungen. Diese sind nicht ausdrücklich stfrei gestellt; hierbei kommt insoweit eine StBefreiung gem. Nr. 63 in Betracht. Offensichtlich geht aber der Gesetzgeber davon aus, dass sie bereits nicht stbar sind. Das ist verwunderlich, weil nach hM ArbG-Leistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung Arbeitslohn iSd. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind (s. § 3 Nr. 63 Anm. 3).

Soweit Nr. 63a bestimmt, dass die zur zusätzlichen Absicherung der reinen Beitragszusage verwendeten Sicherheitsbeiträge im Zeitpunkt der Leistung des ArbG an die Versorgungseinrichtung stfrei bleiben, soll das lediglich der Klarstellung dienen (BRDrucks. 780/16, 42). Dies ist uE folgerichtig, sofern die Sicherheitsbeiträge einer kollektiven Finanzierung der reinen Beitragszusage dienen und bspw. einen angestrebten Mindestdeckungsgrad einer Puffermarge aller Zusagen finanzieren. Eine solche Zahlung ist uE wirtschaftlich mit einer vorschüssig geleisteten Sonderzahlung vergleichbar, um die Versorgungsleistungen dadurch zusätzlich abzusichern. Sie ist nicht stbar (s. § 3 Nr. 56 Anm. 3; vgl. auch BMF v. 12.8.2021 – IV C 5 - S 2333/19/10008:017, BStBl. I 2021, 1050 Rz. 51; von Beckerath in KSM, § 3 Rz. 63a/3f. [3/2018]; zur Verwendung der Sicherheitsbeiträge s. auch Höfer in Höfer/de Groot/Küpper/Reich, BetrAVG, Bd. I, § 23 Rz. 5 [3/2018]; aA früher hier bis Lfg. 294, s. die Voraufgabe – Stand 11/2019 –, abrufbar im elektronischen HHR-Archiv unter [www.ertragsteuerrecht.de/hhr\\_archiv.htm](http://www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm)).

Soweit die Sicherheitsbeiträge der individuellen Finanzierung der reinen Beitragszusage eines Vermögensberechtigten zugutekommen, fallen die Beiträge unter die StBefreiung des Nr. 63. In diesem Fall stellen die ArbG-Leistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung Arbeitslohn dar (s.o.). Maßgeblich ist insoweit, dass der ArbN einen Anspruch gegenüber der Versorgungseinrichtung erwirbt (vgl. BMF v. 12.8.2021 – IV C 5 - S 2333/19/10008:017, BStBl. I 2021, 1050 Rz. 52).

#### **Geltungsbereich der Nr. 63a:**

- ▶ *Sachlicher Geltungsbereich:* Nr. 63a betrifft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19).
- ▶ *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 63a gilt für unbeschränkt und beschränkt stpfl. Personen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

**Verhältnis zu § 22 Nr. 5 Satz 1:** Soweit aus den nach Nr. 63a stfreien Beiträgen dem ArbN später Versorgungsleistungen oder andere Vorteile zufließen, sind diese vollständig nach § 22 Nr. 5 Satz 1 zu besteuern (BMF v. 12.8.2021 – IV C 5 - S 2333/19/10008:017, BStBl. I 2021, 1050 Rz. 51).

## B. Erläuterungen zu Nr. 63a: Steuerfreiheit der Sicherungsbeiträge

2

**Begünstigungstatbestand:** Sicherungsbeiträge des ArbG gem. § 23 Abs. 1 BetrAVG sind steuerfrei, sofern sie nicht unmittelbar dem einzelnen ArbN gutgeschrieben oder zugerechnet werden.

In § 23 Abs. 1 BetrAVG ist bestimmt, dass zur Absicherung der reinen Beitragszusage im Tarifvertrag eine Sicherheitsleistung vereinbart werden soll (zur sozialrechtl. Bedeutung s. Anm. 1). Dieser Sicherungs- bzw. Zusatzbeitrag ist nicht gesetzlich verpflichtend („soll“), kann aber tarifvertraglich (zusätzlich) vereinbart werden. Leistender ist ausschließlich der ArbG.

Umfang, Art und Form des Sicherungsbeitrags sind sozialgesetzlich nicht bestimmt und damit nicht maßgeblich. Entscheidend ist, dass der Beitrag tarifvertraglich vereinbart ist und eine Ergänzung zur reinen Beitragszusage iSd. § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG darstellt.

**Ausschluss der Begünstigung:** Die Steuerfreiheit scheidet aus, wenn und soweit die Sicherungsbeiträge unmittelbar dem einzelnen ArbN gutgeschrieben oder zugerechnet werden. Der Gesetzgeber sieht offensichtlich die Möglichkeit, dass die Sicherungsbeiträge zulässigerweise nicht nur kollektiv zum Aufbau des Kapitals bei der Versorgungseinrichtung verwendet, sondern bereits dem einzelnen ArbN zugeordnet werden können. In diesem Fall kommt Nr. 63a nicht zur Anwendung, dagegen ggf. Nr. 63 (BRDrucks. 780/16, 42; BMF v. 12.8.2021 – IV C 5 - S 2333/19/10008:017, BStBl. I 2021, 1050 Rz. 52).

